

Patientenverfügung rechtlich betrachtet

- Auszug -

Eingangsfrage



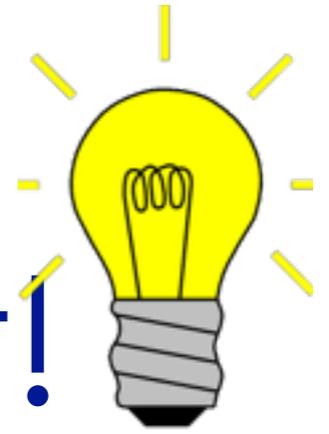
- Darf das Betreuungsgericht entscheiden, wenn die medizinische Indikation fehlt und der Betreuer/Bevollmächtigte die ärztliche Maßnahme will?

1. Medizinische Indikation?

- Sterbeprozess hat bereits eingesetzt
- Sterbeprozess hat noch nicht eingesetzt

2.

Einwilligungsfähigkeit!



- Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme mit den entsprechenden Risiken erfassen und den Willen hiernach bestimmen



§ 1901a Abs. 1 BGB

Patientenverfügung

(1) Hat ein **einwilligungsfähiger** Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit **schriftlich** festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines

Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (**Patientenverfügung**), **prüft der Betreuer**, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

§ 1901a Abs. 2 BGB

Patientenverfügung

(2) Liegt **keine Patientenverfügung** vor **oder** treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung **nicht** auf die **aktuelle** Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie

untersagt.

Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

§ 1901b Abs. 1 BGB

Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde **Arzt** prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist.

Er **und** der **Betreuer** erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach §

1901a zu treffende Entscheidung.

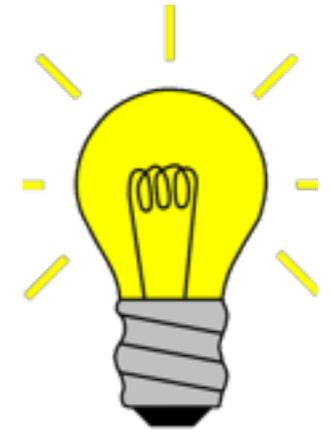
§ 1901b Abs. 2 BGB

Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll **nahe Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen** des Betreuten **Gelegenheit zur Äußerung** gegeben

werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.





-
- Es gibt mehrere Fallgruppen, wenn
 1. die medizinische Indikation vorliegt und
 2. der Patient einwilligungsunfähig ist, von denen folgend beispielhaft 3 Fallgruppen aufgeführt sind

Fallgruppe 1

- Patientenverfügung **vollständig**
- Betreuer/Bevollmächtigter **fehlt**

Fallgruppe 2

- Patientenverfügung **vollständig**
- Betreuer/Bevollmächtigter **benannt**
- **Einigkeit** zwischen Arzt und Betreuer/
Bevollmächtigtem

Fallgruppe 3

- Patientenverfügung **vollständig**
- Betreuer/Bevollmächtigter **benannt**
- **Zweifel** bestehen/Beteiligte sind sich **uneinig**

Unterschiedliche Fallgruppen ...



- ... bedeuten unterschiedliche Vorgehensweisen mit voneinander abweichenden rechtlichen Folgen

Beschluss des Betreuungsgerichts



- Was ist zu beachten, wenn das Gericht den Abbruch der lebenserhaltenden/lebensverlängernden Maßnahme beschlossen hat?

Ich freue mich über Ihre Anregungen oder/und Fragen!



Anja Bornemann-Pietsch

Rechtsschutz • Medizinrecht • Strafrecht

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Medizinrecht
- Fachanwältin für Strafrecht
- BRAK  zertifiziert
- Dozentin

Telefon +49 (0) 3764 171008

Telefax +49 (0) 3764 171807

Mobil +49 (0) 171 7326880

www.anjabp-recht.de

info@anjabp-recht.de

Bitte achten Sie das geistige Eigentum und
respektieren die Arbeit, die mit der Zusammenstellung
der Informationen einher geht.
Vielen Dank!

- **Copyright © Anja Bornemann-Pietsch**
www.anjabp-recht.de Alle Rechte vorbehalten bedeutet:
- Die Unterlagen nebst Zusammenstellung sind urheberrechtlich geschützt.
- Jede - auch auszugsweise - unerlaubte Verwertung oder/und Bearbeitung oder/und Umgestaltung dieser Unterlagen, insbesondere die Vervielfältigung - auch auszugsweise - oder/und Verbreitung - auch auszugsweise - oder/und öffentliche Wiedergabe - auch auszugsweise - ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung oder/und nachträgliche schriftliche Genehmigung von Anja Bornemann-Pietsch unzulässig.
- Ausgenommen hiervon sind amtliche Werke nach § 5 Abs. 1 UrhG (Urheberrechtsgesetz).
- Auf die Vorschriften der §§ 106, 97 UrhG wird hingewiesen.